

Statuten



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Clubs

1. Der Club führt den Namen **Finance Club** und wurde im Mai 2003 gegründet.
2. Der Hauptsitz ist in Wien.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Clubs

Der Club, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung. Zweck des Clubs ist der informelle Informations- und Interessensaustausch führender Persönlichkeiten des nationalen und internationalen Finanzmarkts.

Der Satzungszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch:

- Regelmäßige Clubtreffen
- Werbung für die Clubziele in Wort, Schrift, Bild und Ton
- Abhalten von öffentlichen Vorträgen, Seminaren und sonstigen Veranstaltungen
- Beschaffung und Unterstützung von Informationen

Der Club verfolgt keine politischen und religiösen Bestrebungen.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Clubzweckes und die Art der Aufbringung der Mittel

Der beabsichtigte Clubzweck soll durch die in der Folge angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:

- 1. Ideelle Mittel:** Vorträge, Versammlungen, Zusammenkünfte
- 2. Materielle Mittel:** Mitgliedsbeiträge, Erträgnisse aus Veranstaltungen, clubeigene Unternehmungen, Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.

§ 4 Mitgliedschaft

Folgende Arten von Mitgliedern gibt es:

1. Ordentliche Mitglieder
2. Fördernde Mitglieder

zu 1.: Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden.

zu 2.: Fördernde Mitglieder können alle natürlichen Personen und/oder juristische Personen werden.

§ 5 Aufnahme in den Club

Neue Mitglieder werden von einem oder mehreren Mitgliedern nominiert und sind schriftlich dem Vorstand vorzulegen. Die Nominierung eines Mitglieds bedarf einer einfachen Mehrheit im Gesamtvorstand. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.

Ein Neumitglied kann erst nach Zahlung des Mitgliedsbeitrages und der formellen Aufnahme durch den Vorstand bzw. durch schriftliche Aushändigung einer Aufnahmeerklärung in den Club aufgenommen werden.

§ 6 Gebühren und Beiträge

Der jährliche Mitgliederbeitrag beläuft sich auf EUR 500,--

Der Jahresbeitrag ist bis Ende Februar eines jeden Jahres für das jeweils laufende Jahr im Vorhinein auf das Konto des Clubs zu überweisen.

Sofern ein Neumitglied während des Kalenderjahres aufgenommen wird, hat es den Jahresmitgliedsbeitrag für dieses Jahr anteilmäßig nach verbleibenden Monaten zu entrichten.

§ 7 Mittelverwendungen

Die Mittel des Clubs dürfen nur für die statutengemäßen Zwecke verwendet werden. Alle Zuwendungen für den Club dürfen ebenfalls nur für die statutengemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Clubs keinerlei Ansprüche an das Clubvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Clubs fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8 Kündigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann enden durch:

1. Austritt aus dem Club
2. Ausschluss aus dem Club
3. Clubauflösung
4. Tod des Clubmitgliedes

Bei einem Austritt aus dem Club erlischt jeglicher Anspruch an bereits gezahlten Clubbeiträgen sowie auf das Vereinsvermögen.

Ausscheidende oder bereits ausgeschiedene Mitglieder sind dazu verpflichtet, ihre rückständigen Beiträge sowie alle anderen sonst eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen.

Zu 2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dafür müssen allerdings wichtige Gründe vorliegen.

Wichtige Gründe sind:

- a) Clubschädigendes Verhalten in der Öffentlichkeit
- b) Grobe Verstöße gegen die Statuten oder Interessen des Clubs
- d) Das Mitglied länger als 3 Monate mit dem Clubbeitrag im Verzug ist

Vor der Entscheidung ist dem Clubmitglied die Möglichkeit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der begründete Austrittsbeschluss wird dem Vereinsmitglied vom Vorstand schriftlich zugestellt. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von vier Wochen Einspruch eingelegt werden.

§ 9 Rechte und Pflichten der Clubmitglieder

1. Rechte

Alle ordentlichen Mitglieder des Clubs haben die gleichen Rechte. Sie können an allen Veranstaltungen und Versammlungen des Clubs teilnehmen.

Alle ordentlichen Mitglieder sind bei Wahlen und Beschlüssen stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Fördernde Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Clubs. Sie besitzen **kein** Wahlrecht.

2. Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Clubs zu fördern, die Statuten zu beachten, sich nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und den Anordnungen des Vorstandes zu richten sowie die festgesetzten Jahresbeiträge zu leisten.

§ 10 Zusammenkünfte

Clubzusammenkünfte werden mindestens sechs Mal jährlich abgehalten.

§ 11 Organe des Clubs

Der Club besteht aus folgenden Organen:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

§ 12 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Clubs.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Änderung der Statuten und des Zwecks
- c) Auflösung des Clubs

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand schriftlich auf elektronischem Weg mindestens zwei Wochen vor jeder ordentlichen und außerordentlichen Versammlung. In dieser Einladung muss der Ablauf der Tagesordnungspunkte stehen. Jedes ordentliche Mitglied kann bis sieben Tage vor der Versammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung an den Vorstand stellen.

1. Ordentliche Mitgliederversammlung

Mindestens einmal jährlich ist eine ordentliche Mitgliederversammlung auszurufen und abzuhalten.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:

- a) wenn es das Interesse des Clubs erfordert
- b) bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen 3 Monaten

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet dann statt, wenn die einfache Mehrheit des Vorstandes oder ein zehntel der ordentlichen Mitglieder dies möchte.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.

Wahlen werden in der Mitgliederversammlung durch Handzeichen vorgenommen. Eine geheime, schriftliche Stimmenabgabe hat zu erfolgen, wenn dies von mehr als 30% der anwesenden Clubmitglieder gefordert wird.

- a) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Nicht abgegebene Stimmen werden als ungültig gewertet. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für den Vorstand bindend.
- b) Beschlüsse zur Änderung der Statuten oder des Zwecks erfordern eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
- c) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Clubs ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Wenn der Club aufgelöst wird, ist das verbleibende Clubvermögen wohltätigen Zwecken zuzuführen.

Der Verlauf der Versammlung muss schriftlich von einem Vorstandsmitglied festgehalten werden. Am Ende muss die Niederschrift von insgesamt zwei Vorständen unterzeichnet sein. Der Vorsitzende wird bei begründetem Fehlen vom seinem Stellvertreter bzw. von einem der beiden anderen Vorstandsmitglieder vertreten.

§ 16 Der Vorstand

Der Club-Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Vorsitzender Vorstand (2. Kassier)
- b) Stellvertretender Vorsitzender Vorstand (2. Schriftführer)
- c) Vorstand (1. Schriftführer)
- d) Vorstand (1. Kassier)

Sämtliche Ämter sind ehrenamtlich.

Die Mitglieder des Clubvorstandes werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für eine Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der alte Vorstand bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet im Laufe der Amtsdauer ein Mitglied des Vorstandes aus, so findet in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl statt. Bis dahin bilden die übrigen Mitglieder den Vorstand. Das Amt der gewählten Mitglieder des Vorstandes endet außer durch Zeitablauf noch durch Tod, durch schriftliche Niederlegung des Amtes gegenüber dem Vorstand, durch Ausscheiden aus dem Club sowie durch Auflösung des Clubs.

§ 17 Pflichten des Vorstandes

Vorsitzender Vorstand:

Der Vorsitzende Vorstand führt den Vorsitz bei allen ordentlichen und außerordentlichen Zusammenkünften und Vorstandssitzungen und übernimmt zusätzlich die Funktion des 2. Kassiers.

Stellvertretender Vorsitzender Vorstand:

Der stellvertretende Vorsitzende Vorstand führt in Abwesenheit des vorsitzenden Vorstands den Vorsitz bei den Zusammenkünften und Vorstandssitzungen und übernimmt zusätzlich die Funktion des 2. Schriftführers.

Vorstand (1. Schriftführer):

Der 1. Schriftführer ist verantwortlich für die Archivierung. Er führt das Protokoll aller Clubzusammenkünfte und Vorstandssitzungen.

Vorstand (1. Kassier):

Der 1. Kassier verwaltet alle Gelder des Clubs und führt alle notwendigen Rechnungsbücher. Für den bargeldlosen Zahlungsverkehr wird ein eigenes Clubkonto angelegt. Für das Konto sind mindestens zwei Vorstandsmitglieder zeichnungsberechtigt. Er muss bei jeder Mitgliederversammlung über die finanzielle Lage des Clubs Rechenschaft ablegen und die Rechnungsbücher auf Verlangen jedes Clubmitgliedes zur Einsicht bereithalten.

Der Vorstand wird nach Bedarf vom Vorsitzenden einberufen. Er muss einberufen werden, sofern dies von zwei Mitgliedern des Vorstandes verlangt wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse sind mit der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder zu fassen. Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen. Über die Vorstandsbeschlüsse ist ein Protokoll zu führen, dessen Richtigkeit durch die Unterschriften aller anwesenden Vorstandsmitglieder bestätigt wird.

Der Clubvorstand verpflichtet sich, jedem Mitglied auf Verlangen die Statuten auszuhändigen.

§ 18 Vertretung nach Außen

Der Club wird nach außen durch den Club-Vorstand vertreten, wobei jedes Vorstandsmitglied allein vertretungsbefugt ist. Schriftliche Ausfertigungen und vermögenswerte Dispositionen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Vorsitzenden Vorstands, bei dessen Verhinderung des Stellvertretenden Vorsitzenden Vorstands.

§ 19 Beirat

Dem Clubvorstand kann ein Beirat als beratendes Organ zur Seite stehen.

§ 20 Schiedsgericht

Zur Schlichtung von allen aus dem Clubverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das clubinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Clubmitglieder zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliche Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ –mit Ausnahme der Generalversammlung- angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind clubintern endgültig.

§ 21 Datenschutz

Der Vorstand und alle Mitglieder verpflichten sich, die Daten sämtlicher Mitglieder geheim zu halten und nur clubintern zu verwenden.